



FRANKA ROBOTICS

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

Stand: Mai 2025



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franka Robotics GmbH für den Verkauf von Produkten und für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Franka Robotics GmbH, Frei-Otto-Straße 20, 80797 München („**Franka**“) und deren jeweiligen Kunden („**Kunde**“). Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB ist.
- 1.2. Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung und nach Maßgabe dieser AGB. Sie gelten stets ausschließlich, d.h. entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn Franka ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt und finden auch dann keine Anwendung, wenn Franka ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprochen hat, oder Leistung an den Kunden in Kenntnis derartiger Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Die vorliegenden AGB finden Anwendung auf jeden einzelnen Kaufvertrag oder Dienstleistungs- oder Werkvertrag („**Kauf-/Dienstleistungs-/Werkvertrag**“) zwischen Agile und dem Kunden.
- 1.4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen Franka und dem Kunden.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Kunden gegenüber Franka abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Auf das Erfordernis der Textform kann nur mindestens in Textform verzichtet werden.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 2.1. Sämtliche Angebote von Franka sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden gelten mit ihrer Bestätigung oder Ausführung durch Franka als angenommen.
- 2.2. Für den Umfang der Liefer- und Leistungspflichten von Franka sind allein die Auftragsbestätigung von Franka oder ausdrückliche abweichende Vereinbarungen maßgebend.
- 2.3. Bedürfen Angebote und Verträge einer exportrechtlichen Genehmigung (z. B. bei

Embargos), stehen diese unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser exportrechtlichen Genehmigung. Die Liefer- und Leistungspflichten können von Genehmigungen der zuständigen Exportkontrollbehörden (Deutschland, USA, andere Länder) abhängen.

3. Lieferung, Lieferfristen, Lieferverzug, Gefahrübergang

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart ist Erfüllungsort der Sitz von Franka.
- 3.2. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn Franka sie in Textform als verbindlich bestätigt hat.
- 3.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgen Lieferungen "FCA" (Incoterms 2020) an einen von Franka bestimmten Ort in Deutschland; die genaue Lieferadresse wird dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Die Produkte werden nach Ermessen von Franka auf Kosten des Kunden verpackt. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen bzw. durch eine den Transport ausführende Person ("Frachtführer") abholen zu lassen. Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald Franka die Produkte an den vom Kunden benannten Frachtführer übergeben hat. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Produkte verladen und dem Frachtführer übergeben wurden, und zwar auch dann, wenn Teilleistungen vereinbart sind bzgl. der jeweiligen Teilleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob weitere Leistungen vereinbart sind (z. B. vor Ort beim Kunden). Abweichende Lieferungen (z. B. „DAP“ Incoterms 2020) erfolgen nur auf Wunsch und dann auf Kosten des Kunden und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung bei Bestellung.
- 3.4. Kann Franka eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die Franka nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, informiert Franka den Kunden hierüber unverzüglich und teilt ihm die voraussichtliche Verzögerung sowie einen neuen Liefertermin mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist bei einem Vorlieferanten von Franka nicht verfügbar, ist Franka berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Lieferverzuges werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
- 3.5. Nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Fällen höherer Gewalt gemäß Ziffer 3.9. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht



von Franka zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.

- 3.6. Franka ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Leistung aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist Franka unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern sowie ihm die Transport- und Erhaltungskosten in Rechnung zu stellen.
- 3.8. Soweit eine Abnahme des Vertragsgegenstandes stattzufinden hat, gilt dieser als abgenommen, wenn (i) die Lieferung und die Installation, sofern Franka diese vertragsgemäß schuldet, abgeschlossen ist, (ii) Franka dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 3.8 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, (iii) seit der Lieferung oder Installation vierzehn Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes bereits früher begonnen hat (z. B. den Vertragsgegenstand in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und (iv) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat, ohne wesentliche Mängel zu rügen.
- 3.9. Ist die Nichtlieferung oder Nichteinhaltung eines vereinbarten Leistungs- oder Liefertermins – auch während eines Verzuges – auf höhere Gewalt (z. B. Krieg, Sabotage, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen, Feuer, Flut, Unwetter, Streiks, Aussperrungen, politische Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, Embargos, Zölle, weltweite Transportprobleme, Rohstoff- oder Vormaterial- oder Zuliefererknappheit, u. ä.) oder sonstige von Franka nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird der Liefer-/ Leistungstermin unter Berücksichtigung der durch die Ereignisse verursachten Verzögerung verlängert. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Zulieferanten von Franka oder deren Vorlieferanten eintreten. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, sind beide Parteien, der Kunde jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung, zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Leistungsverweigerung

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Preise auf der Grundlage "FCA" (Incoterms 2020) an dem dem Kunden mitgeteilten Ort angegeben, zuzüglich aller etwaiger Nebenkosten (z. B. Verpackung), der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer sowie ggf. weiterer Steuern, Abgaben und Zölle.

- 4.2. Haben sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises für Rohmaterial oder der Kosten für Bezugsteile oder durch Personalkosten oder Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte, die Kosten um mehr als 5 % erhöht, kann Franka einen entsprechend höheren Preis verlangen. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht kann nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises ausgeübt werden. Franka wird im Falle einer Reduzierung der genannten Kosten um mehr als 5 % dies auch im Preis berücksichtigen.

- 4.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen erfolgen ohne Abzug und durch Überweisung auf das von Franka benannte Bankkonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der maßgeblichen Zahlungsfrist, gerät der Kunde, auch ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Während des Verzugs ist der ausstehende Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Franka bleibt die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden und gesetzlicher Ansprüche vorbehalten.

- 4.4. Im Fall des Zahlungsverzugs ist Franka zudem berechtigt, die weitere Erbringung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich fälliger Teillieferungen und Teilleistungen) zurückzuhalten und von der Zahlung sämtlicher offener Posten durch den Kunden abhängig zu machen, bei zuvor vereinbarten Teilzahlungsraten die gesamte Restschuld fällig zu stellen und generell auf Vorkasse umzustellen und/oder Sicherheiten zu verlangen; auch ist Franka nicht gehalten, weitere Maßnahmen zur Einhaltung etwaiger Liefertermine und -mengen (z. B. Einkauf, Produktionsvorbereitung, u. ä.) zu ergreifen.

- 4.5. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif oder von Franka anerkannt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender oder zukünftiger Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) von Franka gegen den Kunden bleibt Franka Eigentümer des Vertragsgegenstands („**Vorbehaltsware**"). Dies gilt ebenso bei allen zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich Franka nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- 5.2. Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern



Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, hat der Kunde diese auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Kunde tritt mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherungshalber an Franka ab. Franka nimmt diese Abtretung an. Der Kunde verpflichtet sich, diese Abtretung dem Versicherer anzuzeigen und Franka davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der Erfüllung sämtlicher Forderungen von Franka gegen den Kunden erfolgt.

- 5.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt, sofern diese im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfolgt und solange sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet. Mit der Weiterveräußerung tritt der Kunde Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer an Franka ab. Franka nimmt die Abtretung an. Im Falle einer Verarbeitung steht Franka am verarbeiteten Produkt ein Eigentumsanteil zu, der wertmäßig dem Vorbehaltseigentum von Franka entspricht.
- 5.4. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für Franka einzuziehen, solange, Franka diese Ermächtigung nicht widerruft und er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Franka ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von Franka hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen.
- 5.5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Franka nicht ordnungsgemäß nach, hat er den Schuldnern der abgetretenen Forderungen auf eigene Kosten die Abtretung an Franka anzuzeigen und Franka alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Angaben zu machen, die Franka zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Franka unverzüglich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen, Beschlagnahme) auf die Vorbehaltsware erfolgen, die das Eigentum von Franka gefährden. Die Kosten einer etwaigen Intervention von Franka gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einer aufgrund von Zahlungsunfähigkeit fruchtlos verlaufenen Vollstreckungsmaßnahme durch Dritte, ist Franka nach Mahnung und angemessener Zahlungsfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes noch im Eigentum von Franka stehende Vorbehaltsware heraus zu verlangen, abzuholen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu fordern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen

Bestimmungen.

- 5.7. Franka verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen von Franka um mehr als 10 % übersteigt. Franka darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 5.8. Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Vertragsgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Vertragsgegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen dem Kunden und Franka als vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die Franka zum Schutz ihres Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Vertragsgegenstand treffen will. Der Kunde kann hierzu ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

6. Exportkontrolle

- 6.1. Vertragsgegenständliche Informationen sowie Leistungen und/oder Lieferungen können unter Umständen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen. Der Kunde ist zur Beachtung sämtlicher Export- und/oder Importbedingungen und -beschränkungen verpflichtet und wird keine vertraulichen Informationen sowie Leistungen und/oder Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis der Parteien offenlegen, exportieren oder re-exportieren, ohne alle diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen.
- 6.2. Der Kunde wird nicht (a) Liefergegenstände, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Franka geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der EU-Verordnung Nr. 833/2014 fallen, in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, weder direkt noch indirekt, verkaufen, exportieren oder re-exportieren; (b) Liefergegenstände, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Franka geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der EG-Verordnung Nr. 765/2006 fallen, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus, weder direkt noch indirekt, verkaufen, exportieren oder re-exportieren; und (c) geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Franka lizenziert oder übertragen wurden, im Zusammenhang mit Gütern nutzen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12ga der EU-Verordnung Nr. 833/2014 fallen und für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr nach Russland oder Belarus oder für die Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt



sind, und auch möglichen Unterlizenznehmern eine solche Nutzung untersagen.

Der Kunde stellt nach besten Kräften sicher, dass der Zweck des vorhergehenden Satzes nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck dieser Klausel vereiteln würden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags dar, und berechtigt Franka, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung des Vertrags. Der Kunde informiert Franka unverzüglich über etwaige Probleme oder Verstöße gegen diese Bestimmung. Der Kunde stellt Franka unverzüglich auf Anforderung von Franka entsprechende Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Bestimmung zur Verfügung. Franka wird Informationen über das Vertragsverhältnis und angeforderte Informationen über den Kunden offenlegen, wenn dies von Behörden verlangt wird.

- 6.3. Sofern Kunden, Lieferanten oder andere an der Vertragsabwicklung direkt oder mittelbar beteiligte Personen auf deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten aufgeführt sind, erfolgt der Vertragsschluss nur unter der aufschiebenden Bedingung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit des Rechtsgeschäfts. Sofern Kunden, Lieferanten oder andere an der Vertragsabwicklung direkt oder mittelbar beteiligte Personen nach Vertragsschluss auf deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten aufgenommen werden, steht Franka ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Nach der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung sind alle Ersatzansprüche gegen Franka ausgeschlossen.

7. Besondere Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen

- 7.1. Sofern eine Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme beim Kunden vereinbart ist oder soweit in Dienst- und/oder Werkverträgen nicht abweichend vereinbart, gilt: Der Kunde ist bei der Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme auf seine Kosten zur technischen Unterstützung von Franka verpflichtet. Dies umfasst insbesondere (a) die Bereitstellung (i) der notwendigen geeigneten Montage-Hilfskräfte, (ii) der erforderlichen Vorrichtungen, Hebegeräte und Werkzeuge in der benötigten Anzahl sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, (iii) von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und der erforderlichen Anschlüsse, (iv) notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs und sonstiger Gegenstände der Mitarbeiter von Franka, (v) geeigneter

Aufenthaltsräume und Arbeitsräume für die Mitarbeiter von Franka einschließlich Sanitäreinrichtungen, (vi) geeigneter Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für Franka nicht unüblich sind sowie (vii) von Materialien, die zur Durchführung einer Erprobung, Prüfung oder Abnahme nötig sind und (b) den Transport der Montageteile am Montageplatz.

- 7.2. Der Kunde muss gewährleisten, dass die Aufstellung/ Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals von Franka begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch Franka durchgeführt werden kann. Dem Montagepersonal von Franka ist eine uneingeschränkte Arbeitsmöglichkeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr einzuräumen.
- 7.3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen an dem Aufstellungs- oder Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er muss die Mitarbeiter von Franka über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften informieren, soweit diese für die Mitarbeiter von Franka von Bedeutung sind.
- 7.4. Vor Beginn der Aufstellung/ Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des Kunden an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle nötigen Vorarbeiten vor Beginn der Fertigstellung so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen vom Kunden geegnet und geräumt sein.
- 7.5. Unverzüglich nach Mitteilung über die Beendigung der Montage erfolgt eine gemeinsame Begehung der Anlagenteile und Systeme. Es wird dabei ein gemeinsam zu unterzeichnendes schriftliches Protokoll erstellt, welches bestätigt, dass die Montage beendet ist. Erkannte Restarbeiten und Mängel sind in dem Protokoll anzugeben.
- 7.6. Für den Fall, dass eine Dienst- und/oder Werkleistung außerhalb der Sachmangelhaftung in den Betriebs- oder Geschäftsräumen der Franka durchzuführen ist, ist der Kunde für die Zusendung des Vertragsgegenstands an Franka verantwortlich. Der Kunde hat dabei die Transportanweisungen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Transportverpackung zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden an der Ware, die durch unsachgemäße Verpackung entsteht.

8. Gewährleistung

- 8.1. Liegt ein Mangel an Lieferungen oder Leistungen von Franka vor und wurden etwaig anwendbare gesetzliche oder vertragliche Untersuchungs- und Rügepflichten eingehalten, wird Franka nach ihrer Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern



(„Nacherfüllung“), sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- 8.2. Franka kann zur Mängelbeseitigung wahlweise (i) die Übersendung der mangelhaften Lieferungen oder Leistungen an den von Franka dem Kunden mitgeteilten Ort senden zu lassen oder (ii) die Nacherfüllung vor Ort verlangen. Der Kunde hat für die Zusendung ausschließlich die Originalverpackung zu verwenden. Für den Fall, dass diese beim Kunden nicht mehr vorhanden ist, kontaktiert er Franka unter support@franka.de. Der Kunde haftet für Schäden an der Ware, die durch unsachgemäße Verpackung entsteht. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Franka die Kosten des günstigsten Versandweges. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind jedoch ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Franka kann die Nacherfüllung im Übrigen verweigern, soweit sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

- 8.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Franka die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

- 8.4. Ansprüche des Kunden wegen Mängelhaftung gemäß dieser Ziffer 8 verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kauf- und Werklieferungsvertrag bzw. – wenn dieses vereinbart ist – nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder der Abnahme der Leistung.

Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche sowie für Lieferungen und Leistungen für Bauwerke im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie für den Rückgriffsanspruch des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf gemäß § 478 BGB. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunde im Fall des Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt, bestehen aber nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Haftung

- 9.1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes haftet Franka nach Maßgabe der gesetzlichen

Bestimmungen.

- 9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Franka nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung das Erreichen des mit Abschluss des Vertrages verfolgten Zweckes erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3. Im Übrigen ist die Haftung von Franka, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.4. Soweit die Haftung von Franka ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5. Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Franka unter den Voraussetzungen der Ziffern 9.1 bis 9.3 daher nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Ziffer 9 nicht verbunden.

10. Geistige Eigentumsrechte

- 10.1. An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z. B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle oder sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält Franka sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- 10.2. Der Kunde darf die vorbezeichneten Gegenstände ohne Frankas vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen von Franka vollständig an diese zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der Kunde hat Franka auf deren Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe oder Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und Gegenstände er aus den



vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.

- 10.3. Sofern nicht anders vereinbart, räumt Franka dem Kunden das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die in den gelieferten Produkten enthaltene Software zum vertragsgegenständlichen Zweck zu nutzen.
- 10.4. Der Kunde hat alle geistigen Eigentumsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte sowie Know-How („**IPR**“) von Franka oder Dritten anzuerkennen und zu respektieren und darf keine Produkte beschaffen, vertreiben, vermarkten oder verkaufen, die Fälschungen der Produkte sind oder auf andere Weise das IPR von Franka oder Dritten an den Produkten verletzen.
- 10.5. Jegliches IPR an den Produkten und sämtlichen Leistungen von Franka, die dem Kunden geliefert und/oder anderweitig zugänglich gemacht werden, verbleibt zu jeder Zeit im alleinigen Eigentum von Franka oder des betreffenden Dritten. Der Kunde darf dieses IPR ausschließlich entsprechend dem Zweck des Kauf-/Dienstleistungs-/Werkvertrags verwenden oder nutzen.
- 10.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen von Franka für Software, welche in den Produkten enthalten ist oder im Zusammenhang mit den Produkten geliefert wird („**Software Produkte**“), einzuhalten. Mit Lieferung der Produkte (zusammen mit den Software Produkten) erhält der Kunde ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht, die Software Produkte beschränkt auf den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen, welches mit dem vereinbarten Entgelt vergütet ist. Darüber hinaus ist der Kunde dazu berechtigt, Kopien von den Software Produkten für Sicherungszwecke anzufertigen. Außer in Fällen, in denen dies durch zwingendes anwendbares Recht ausdrücklich erlaubt ist oder in denen dies in Bezug auf Open-Source-Komponenten der Software Produkte durch die entsprechende Open-Source-Softwarelizenz gestattet ist, ist es dem Kunden jedoch in jedem der unter (a), (b), (c) und (d) genannten Fälle verboten, entweder direkt oder indirekt:
- (a) technische Mechanismen zu umgehen, die die Nutzung der Software Produkte beschränken und die in den gelieferten Software Produkten und/oder den Produkten implementiert sind;
 - (b) die Software Produkte ganz oder in Teilen zu übertragen, zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu lizenzieren, anzuzeigen, abzutreten, offenzulegen, Time-Sharing an ihnen zu gestatten, sie kommerziell zu verwerten oder auf andere Weise einem Dritten zugänglich zu machen (einschließlich der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen);
 - (c) die Software Produkte oder die zugehörige Dokumentation ganz oder teilweise zu

reproduzieren, zu kopieren, zu übersetzen, herunterzuladen, zu modifizieren, anzupassen, zu dekompileieren, zu zerlegen, abgeleitete Werke davon zu erstellen oder die Objektcode-Version zurückzuentwickeln (**reverse engineer**) oder anderweitig zu versuchen, sich den Quellcode zu sichern; oder

- (d) Logos, Marken, Internet-Links, Patent- oder Urheberrechtsvermerke, Vertraulichkeits- oder Eigentumsvermerke oder andere Hinweise oder Kennzeichnungen auf oder in den Software Produkten zu verschleiern, zu entfernen oder zu verändern.

- 10.7. Ungeachtet des Vorstehenden muss der Kunde, wenn und soweit die Software Produkte IPR Dritter enthalten, alle geltenden Lizenzbedingungen einhalten, die Franka dem Kunden im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software Produkte übermittelt. Der Kunde stellt sicher, dass alle seine autorisierten Nutzer (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen), welche auf die Produkte und/oder Software Produkte zugreifen oder diese nutzen, die in diesen AGB oder in einer vorrangigen Vereinbarung zu den Produkten und/oder Software Produkten enthaltenen Bedingungen einhalten. Der Kunde haftet für jeden Verstoß gegen diese Bedingungen durch einen seiner autorisierten Nutzer oder durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen.
- 10.8. Soweit Produktspezifikationen für den Kunden entwickelt werden, steht sämtliches IPR an den Produktspezifikationen und mit diesen in Verbindung stehenden Produkten oder Software Produkten Franka zu. Zur Klarstellung: Unbeschadet etwaiger Nutzungsrechte des Kunden nach dieser Ziff. 10 oder zwingend anwendbaren Rechts und unter Beachtung allgemein geltender Geheimhaltungspflichten, ist Franka berechtigt, die Produktspezifikationen für beliebige Zwecke, insbesondere für andere Kundenaufträge und eigene Produktentwicklungen, in unbegrenztem Umfang zu nutzen, ohne eine Vergütung zu schulden.
- 10.9. Im Übrigen hat Franka die Weitergabe sowie jegliche Verfügungen über das IPR zu unterlassen.
- 10.10. Franka gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte, inklusive der darin enthaltenen Software, keine Schutzrechte Dritter in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz sowie in Ländern, in denen sie die Waren herstellt oder herstellen lässt, verletzen.
- 10.11. Der Kunde und Franka werden sich unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls gegenüber Franka oder dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung vertragsrelevanter Schutzrechte geltend gemacht werden.

11. Integritätsklausel



11.1. Der Kunde sichert zu, dass er im Einklang mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelt, insbesondere korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen unterlässt und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergriffen hat. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, Vorsorgemaßnahmen gegen schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu treffen. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung:

- (a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen.
- (b) Terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- (c) Verstöße gegen das Verbot von Zwangsarbeit, moderner Sklavenarbeit und Arbeit unter Einsatz freiheitsberaubender Maßnahmen.
- (d) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken.
- (e) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich-Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr.
- (f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen nationales und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht.

11.2. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 11 durch den Kunden ist Franka zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung berechtigt), wenn Franka ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines solchen Rücktritts ist Franka von jeglicher Leistungspflicht befreit.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, Franka und seine Angestellten hinsichtlich jeglicher Schäden freizustellen, soweit diese Schäden auf einer schuldhaften Verletzung von Pflichten des Kunden aus dieser Ziffer 11 beruhen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

- 12.1. Diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Franka und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts.
- 12.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Franka in München. Franka ist nach ihrem Ermessen berechtigt, auch das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.